

**CSSF**

*Commission de Surveillance  
du Secteur Financier*

## **Verordnung CSSF Nr. 16-10 über die Organisation der kontinuierlichen Fortbildung der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés**

(Mémorial A – Nr. 244 vom 5. Dezember 2016)

Die Direktion der Commission de Surveillance du Secteur Financier,

Angesichts des Artikels 108bis der Verfassung;

Angesichts des Gesetzes vom 23. Dezember 1998 über die Einrichtung einer Commission de Surveillance du Secteur Financier und insbesondere seines Artikels 9 Absatz (2);

Angesichts des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit und insbesondere seines Artikels 10;

Angesichts der Stellungnahme des Beratungsausschusses für die Prüfungstätigkeit;

ordnet an:

### **Artikel 1: Gegenstand und Anwendungsbereich**

(1) Die Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés im Sinne von Artikel 1 Nummern (33) und (34) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit müssen an angemessenen kontinuierlichen Fortbildungsprogrammen teilnehmen, um ihre theoretischen Kenntnisse, ihre beruflichen Kompetenzen und ihre Wertmaßstäbe auf einem hinreichend hohen Stand zu halten.

(2) Die kontinuierlichen Fortbildungsprogramme im Sinne von Absatz (1) entsprechen hinsichtlich ihrer erforderlichen Art und Fortbildungsstunden spezifischen Kriterien.

### **Artikel 2: Kriterien für das kontinuierliche Fortbildungsprogramm**

Die Kriterien für das kontinuierliche Fortbildungsprogramm der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés werden von der CSSF festgelegt.

### **Artikel 3: Anforderungen an die kontinuierliche Fortbildung**

(1) Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés müssen innerhalb eines Referenzzeitraums von drei Jahren mindestens 120 Stunden an kontinuierlicher Fortbildung absolvieren, davon mindestens 20 Stunden pro Referenzjahr.

(2) Die CSSF und das Institut des Réviseurs d'Entreprises können Nachweise, aus denen die absolvierten Fortbildungen, ihre Dauer, ihr Inhalt und der Veranstalter hervorgehen, und Anwesenheitsbescheinigungen für mindestens 60 der pro Referenzzeitraum von drei Jahren vorgeschriebenen 120 Stunden verlangen.

#### **Artikel 4: Wechselwirkung zwischen den Fortbildungsmaßnahmen und der Ausübung der beruflichen Tätigkeit**

(1) Die Fortbildungsmaßnahmen der Réviseurs d'entreprises gemäß Artikel 3 Absatz (1) beinhalten pro Referenzzeitraum von drei Jahren mindestens 8 Fortbildungsstunden im Bereich Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung in Übereinstimmung mit Artikel 4 Absatz (2) des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung.

(2) Die Réviseurs d'entreprises agréés müssen Fortbildungen zum Thema Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen im Sinne von Artikel 1 Nummer (6) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit absolvieren.

Die Fortbildungsmaßnahmen der Réviseurs d'entreprises agréés müssen über einen Referenzzeitraum von drei Jahren die folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- 24 Stunden zum Thema Internationale Rechnungslegungsstandards (IFRS), wenn Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt werden;
- 12 Stunden zum Thema Prüfung von Finanzinformationen;
- 8 Stunden im Bereich Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung gemäß Artikel 4 Absatz (2) des geänderten Gesetzes vom 12. November 2004 über die Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung;
- 8 Stunden zum Thema Handels- und Steuerrecht;
- 4 Stunden zum Thema Informationstechnologie;
- und 4 Stunden zum Thema Berufsgrundsätze des Réviseur d'entreprises, einschließlich der Unabhängigkeits- und Ethikvorschriften.

Réviseurs d'entreprises agréés, die im Rahmen von Konzernabschlussprüfungen eingesetzt sind, müssen 12 Stunden an kontinuierlicher Fortbildung in den folgenden Bereichen absolvieren:

- gesetzliche Prüfung länderübergreifender Strukturen oder Konzerne;
- und spezifische Pflichten im Zusammenhang mit börsennotierten Gesellschaften.

(3) Zusätzlich zu den erforderlichen Mindestanforderungen gemäß den Absätzen (1) und (2) dieses Artikels wählen die Réviseurs d'entreprises und die Réviseurs d'entreprises agréés die Fortbildungen aus, die ihrem Bedarf am besten entsprechen und unmittelbar mit ihren Tätigkeitsbereichen zusammenhängen.

#### **Artikel 5: Form der Fortbildungsmaßnahmen**

Folgende Arten der Fortbildung sind zulässig:

- Teilnahme an von Universitäten oder Fachinstituten organisierten Kursen;
- Teilnahme an strukturierten Fortbildungen, die am Arbeitsplatz organisiert werden;
- Teilnahme an Kursen, die vom Institut des Réviseurs d'Entreprises oder einer anderen vergleichbaren beruflichen Einrichtung angeboten oder organisiert werden;
- Teilnahme an Kolloquien, Seminaren oder Konferenzen in direktem Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit;

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

- die Abfassung von veröffentlichten Artikeln oder Werken im Zusammenhang mit der Ausübung der beruflichen Tätigkeit;
- Teilnahme an strukturierten Fortbildungsveranstaltungen, insbesondere Fallstudien innerhalb einer technischen Fachgruppe, sofern ihr Inhalt vorwiegend mit der beruflichen Tätigkeit zusammenhängt;
- Teilnahme an Forschungsprojekten;
- Teilnahme an fortbildungsrelevanten Fernkursen;
- Teilnahme an E-Learning-Kursen;
- Teilnahme an Fachausschüssen;
- Wahrnehmung der Funktion eines Referenten oder Ausbilders für die in den vorstehenden Spiegelstrichen genannten Maßnahmen.

#### **Artikel 6: Kontrolle der kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen**

(1) Die Kontrolle der von den Réviseurs d'entreprises zu absolvierenden kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 Absatz (1) und 4 Absätze (1) und (3) obliegt dem Institut des Réviseurs d'Entreprises.

(2) Die Kontrolle der von den Réviseurs d'entreprises agréés zu absolvierenden kontinuierlichen Fortbildungsmaßnahmen gemäß den Artikeln 3 Absatz (1) und 4 Absätze (2) und (3) obliegt der CSSF.

#### **Artikel 7: Meldung der Fortbildungsdaten**

(1) Im Rahmen der Meldung, die die Réviseurs d'entreprises jährlich für das Institut des Réviseurs d'Entreprises ausfüllen müssen, stellen sie jedes Jahr im Monat Januar die während des letzten Kalenderjahres absolvierten Fortbildungen zusammen. Sie müssen dabei die Art der absolvierten Fortbildungsmaßnahmen und die auf die einzelnen Fortbildungen entfallende Stundenzahl angeben.

(2) Im Rahmen der Meldung, die die Réviseurs d'entreprises agréés jährlich für die CSSF ausfüllen müssen, stellen sie jedes Jahr im Monat Januar die während des letzten Kalenderjahres absolvierten Fortbildungen zusammen.

(3) Die Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés führen gleichzeitig eine ausführliche Dreijahresliste der absolvierten Fortbildungen unter Angabe ihrer Art und der entsprechenden Stundenzahl.

#### **Artikel 8: Frist für die Aufbewahrung von Nachweisen**

Die Réviseurs d'entreprises und die Réviseurs d'entreprises agréés müssen die Nachweise für mindestens drei Jahre nach dem Ende des Referenzzeitraums aufbewahren.

#### **Artikel 9: Übergangsbestimmungen**

Diese CSSF-Verordnung folgt auf die Aufhebung der großherzoglichen Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Regelung der Fortbildung der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés und übernimmt deren Bestimmungen. Dementsprechend beginnt der erste Referenzzeitraum ab Inkrafttreten dieser CSSF-Verordnung am 1. Januar 2016 und endet am 31. Dezember 2018.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

**Artikel 10: Veröffentlichung**

Diese CSSF-Verordnung wird im Mémorial und auf der Internetseite der Commission de Surveillance du Secteur Financier veröffentlicht.

Luxemburg, 21. November 2016

COMMISSION DE SURVEILLANCE DU SECTEUR FINANCIER

Jean-Pierre FABER  
Direktor

Françoise KAUTHEN  
Direktorin

Simone DELCOURT  
Direktorin

Claude MARX  
Generaldirektor

## BEGRÜNDUNG

Dieser CSSF-Verordnungsentwurf ergeht in Ausübung von Artikel 10 des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit. Er beschränkt sich auf die Wiedergabe von Aspekten im Zusammenhang mit der kontinuierlichen Fortbildung der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés.

Die in diesem CSSF-Verordnungsentwurf vorgegebenen Regeln beruhen auf den Bestimmungen der „International Education Standards“ 7 und 8, die vom International Accounting Education Standards Board (IAESB) (hervorgehend aus der „International Federation of Accountants“) veröffentlicht wurden. Diese Standards definieren die Grundlagen der kontinuierlichen beruflichen Fortbildung und der erforderlichen beruflichen Kompetenzen der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés. Sie sind zudem international von allen im Bereich der Abschlussprüfung tätigen Dienstleistern anerkannt.

Vor der Verabschiedung des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit existierten bereits ähnlich Anforderungen an die kontinuierliche Fortbildung unter Verweis auf die großherzogliche Verordnung vom 15. Februar 2010 zur Regelung der Fortbildung der Réviseurs d'entreprises und der Réviseurs d'entreprises agréés.

## KOMMENTIERUNG DER ARTIKEL

### *Kommentar zu Artikel 1*

Artikel 1 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs stellt den allgemeinen Grundsatz der Notwendigkeit einer kontinuierlichen Fortbildung auf, die einer beruflichen Tätigkeit angepasst ist, die zahlreichen und konstanten Entwicklungen sowohl auf gesetzlicher und verordnungsrechtlicher Ebene als auch auf wirtschaftlicher Ebene ausgesetzt ist.

### *Kommentar zu Artikel 2*

Artikel 2 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs erläutert, dass die CSSF als Behörde für die öffentliche Beaufsichtigung der Prüfungstätigkeit Kriterien festsetzt, denen die kontinuierlichen Fortbildungsprogramme der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés entsprechen müssen, wobei sie insbesondere die abzudeckenden Bereiche, Themen und Stundenanzahl festlegt.

### *Kommentar zu Artikel 3*

Artikel 3 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs gründet auf den Bestimmungen von Absatz 15 des „International Education Standard 7“.

Mindestens 60 Stunden pro Dreijahreszeitraum müssen anhand von schriftlichen Dokumenten, die alle in Artikel 3 genannten Pflichtangaben beinhalten, nachgewiesen werden.

Die anderen 60 Stunden können Gegenstand einer Meldung nach Treu und Glauben des Réviseur d'entreprises oder Réviseur d'entreprises agréé sein. Es ist zu erwägen, dass für einige Fortbildungsmaßnahmen wie beispielsweise die Abfassung von veröffentlichten Artikeln oder Werken im Zusammenhang mit der Ausübung der Berufstätigkeit, die Teilnahme an Forschungsprojekten oder aber die Teilnahme an Fachausschüssen kein schriftlicher Nachweis mit allen Pflichtangaben erteilt werden kann.

Diese Toleranz schließt jedoch nicht aus, dass der Réviseur d'entreprises oder der Réviseur d'entreprises agréé in der Lage ist, Nachweise für seine Tätigkeit zu erbringen, wenn immer dies möglich ist (Zeitungsausschnitte, Kopien von Veröffentlichungen, Konferenzprogramme usw.).

### *Kommentar zu Artikel 4*

Gegebenenfalls kann das Institut des Réviseurs d'Entreprises eine berufliche Empfehlung herausgeben, die zur Vervollständigung der Bestimmung von Artikel 4 Absatz (1) durch einen oder mehrere für die Berufstätigkeit sachdienliche Bereiche dient.

Artikel 4 Absatz (2) dieses CSSF-Verordnungsentwurfs gründet auf den Bestimmungen von Absatz 8 des „International Education Standard 8“. Daraus geht die Mindeststundenzahl für die Fortbildung auf einer Dreijahresbasis in den Bereichen oder Fächern hervor, die für die Ausübung der Berufstätigkeit eines Réviseur d'entreprises agréé unerlässlich sind.

**Die vorliegende Übersetzung dient nur zu Informationszwecken. Lediglich die im Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg veröffentlichten französischen Texte sind maßgebend.**

Die Fortbildung betreffend die Abschlussprüfung von Finanzinformationen deckt vorwiegend die Internationalen Prüfungsstandards sowie deren entsprechende praktische Anwendung ab.

Die Fortbildung betreffend die Informationstechnologie bezieht sich vorwiegend auf das Buchführungs- und Finanzreportingsystem. Der Réviseur d'entreprises agréé muss in der Lage sein, dessen Risiken zu analysieren und die Kontrollen zur Abdeckung dieser Risiken im Rahmen der Abschlussprüfung von Finanzinformationen zu beurteilen.

Die CSSF und das Institut des Réviseurs d'Entreprises behalten sich die Möglichkeit vor, die Fortbildung gemäß Absatz (3) dieses Artikels näher zu erläutern.

*Kommentar zu Artikel 5*

Artikel 5 dieses CSSF-Verordnungsentwurfs listet die Tätigkeiten auf, die als angemessene kontinuierliche Fortbildungsmaßnahmen zurückbehalten werden können, um die theoretischen Kenntnisse, die beruflichen Kompetenzen und die Wertmaßstäbe der Réviseurs d'entreprises und Réviseurs d'entreprises agréés auf einem hinreichend hohen Stand zu halten. Diese Liste ergibt sich aus den Absätzen 11 und A7d des „International Education Standard 7“.

*Kommentar zu Artikel 6*

Im Falle der Réviseurs d'entreprises liegt die tatsächliche Kontrolle der absolvierten Fortbildungen in der Verantwortung des Institut des Réviseurs d'Entreprises unter Verweis auf Artikel 62 Buchstabe c) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit.

Im Falle der Réviseurs d'entreprises agréés liegt die tatsächliche Kontrolle der absolvierten Fortbildungen in der Verantwortung der CSSF unter Verweis auf Artikel 36 Absatz (3) Buchstabe c) des Gesetzes vom 23. Juli 2016 über die Prüfungstätigkeit.

*Kommentar zu Artikel 7*

Artikel 7 dieser CSSF-Verordnung erläutert die Modalitäten für die Nachverfolgung der kontinuierlichen Fortbildung. Es sei darauf hingewiesen, dass diese Nachverfolgung auf einer obligatorischen Meldung an das Institut des Réviseurs d'Entreprises im Falle der Réviseurs d'entreprises oder an die CSSF im Falle der Réviseurs d'entreprises agréés beruht. Die CSSF und das Institut des Réviseurs d'Entreprises legen das gewünschte Format der Meldung fest.

*Kommentar zu Artikel 8*

Kein Kommentar.

*Kommentar zu Artikel 9*

Es besteht der Wunsch, dass die Referenzzeiträume den Kalenderjahren entsprechen.